FACHHOCHSCHULE ERFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 18

Wintersemester 2008 / 2009

Seiten 626 bis 717

Nr. 18
WiSe 2008

Fünfter Jahrgang
06. Oktober 2008

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ..... ……...626

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ..... …….641

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ……..648

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ……..663

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ..... …….678

Ergänzung des § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung ..... …….697

Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung...698

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge..... .701

Impressum 717

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt der Fakultätsrat Architektur folgende für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Architektur hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praxis vor Beginn des Studiums
§ 7 Praxis während des Studiums
§ 8 Pflicht-, Wahlpflichtmodule und Wahlseminare

Anlage 1: Studienplan
1. Studienabschnitt
1. und 2. Studiensemester
3. und 4. Studiensemester
5. und 6. Studiensemester
Wahlpflichtmodule und Wahlseminare

Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
2. Studienabschnitt
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
Anmeldung zum Praktikum
Praktikantenzeugnis
Bestätigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1- 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praktikum enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und gilt als Zugangsvoraussetzung zur Teilnahme am Masterstudiengang der Stadt- und

Raumplanung. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen grundlegende Einzelaspekte der Stadt- und Raumplanung erlernt werden. Hierzu gehören technische, wirtschaftliche, gestalterische, baukulturelle, gesellschaftspolitische, soziale, rechtliche und ökologische Aspekte.

(2) Ziel des Studiengangs ist die Befähigung, die oben genannten Teilaspekte der Planung fächerübergreifend anwenden zu können. Der Studiengang ist aufgrund seiner projektorientierten Ausrichtung praxisnah und somit in Verbindung mit der theoretischen Grundlagenvermittlung auf die aktuellen Anforderungen des Marktes ausgelegt.
Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung soll die Studierenden befähigen:

- komplexe räumliche Zusammenhänge zu analysieren,
- zukunftsfähige Problemlösungsvorschläge zu entwickeln und zu gestalten,
- zielorientierte Methoden zur Kommunikation im gesellschaftlichen und politischen Raum anzuwenden,
- selbstverantwortlich zu lernen und sich eigenständig fachlich und methodisch weiterzubilden,
- komplexe Sachverhalte sowohl gegenüber Experten als auch Laien anschaulich, nachvollziehbar und transparent darstellen zu können
- die eigenen Soft Skills, wie z.B. Kommunikation und die Begleitung von Aushandlungsprozessen im gesellschaftlichen und politischen Raum, das Schreiben wissenschaftlicher Texte oder Zeichnen und Entwerfen von Entwürfen und Plänen sowie das eigene Projekt- und Zeitmanagement, weiter zu qualifizieren.

Die FH Erfurt betont die Ausrichtung des Bachelorstudiengangs in Bezug auf den Nachhaltigkeitsgedanken basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1, Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1, Absatz 1 und 2). Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten befähigen:

- assistierende und vorbereitende Tätigkeiten in den Planungsverfahren,
- Vorbewertungen von Stellungnahmen zu Planungen, Programmen und Projekten,
- vorbereitende gestalterische Skizzen und Pläne,
- Konzeptionelle Erarbeitung von Problemlösungen oder
- Erarbeiten von Entwicklungskonzepten.

(4) Um den aktuellen und sich immer schneller wandelnden Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen gerecht zu werden, ist der Studiengang als Projektstudium aufgebaut. Wechselnde praxis- und forschungsrelevante Probleme und Fragestellungen werden hierin aufgegriffen, diskutiert und wissenschaftlich behandelt unter Einbeziehung aller gesellschaftsbestimmenden Faktoren auch aus über die Kernkompetenzen hinausgehenden Bereichen. Durch einen stetigen Themenwechsel wird im Studium eine hohe Aktualität erreicht.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum

(1) Zum Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

(2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung ist zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein mindestens 4-wöchiges Vorpraktikum nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Abschlussbeurteilung der Ausbildungsstätte zu erfolgen, aus der die Tätigkeits- und Einsatzmerkmale hervorgehen. Eine studienbegleitende Durchführung des Vorpraktikums ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss bis zum Beginn des 3. Semesters erfolgt sein. Über die Anerkennung des Vorpraktikums und über begründete Ausnahmefälle seiner studienbegleitenden Durchführung entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Architektur. Näheres zum Vorpraktikum ist in § 6 geregelt.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Bachelor of Science (B. Sc).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Wahlseminare und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen und 1 Wahlseminar	30	Credits
2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits

2.Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 1 Wahlpflichtmodul und	30	Credits
4. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen und 2 Wahlseminar	30	Credits
5. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen	30	Credits
6. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen, 1 Wahlseminar sowie der Bachelorarbeit.	30	Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 10 Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Zur Aufnahme des 2. Studienabschnittes gelten die Regelungen der Rahmen- und Prüfungsordnung § 6 Abs. 2. Zusätzliche Voraussetzung ist das Bestehen der Modulprüfung Studienprojekt BA2M1 im 2. Semester.

(7) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 16 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen und 2 Wahlseminaren. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Zur Vorbereitung der Bachelorarbeit soll das Modul BA6M1 thematisch auf die Bachelorarbeit ausgerichtet sein.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan **(Anlage 1)** nach Code, Modulbezeichnung, Art, Regelsemester und Credits aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan **(Anlage 2)** nach

- Code,
- Modulbezeichnung,
- Prüfungszeitpunkt (Wann),
- Art,
- Prüfungsdauer in Minuten,
- Regelsemester,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Praxis vor Beginn des Studiums

(1) Vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Stadt- und Raumplanung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens jedoch bis zum Beginn des 3. Semesters ist ein Vorpraktikum von mindestens 4 Wochen Dauer in einer geeigneten Ausbildungsstätte erforderlich. Es ist zusammenhängend zu absolvieren.

(2) Geeignete Ausbildungsstätten sind bspw. Planungsbüros, Ingenieurbüros mit planungsrelevanter Ausrichtung oder eine entsprechende Ausbildungsstätte der öffentlichen Hand (bspw. Kommunal-, Kreis, Regional- oder Landesverwaltung). Das Vorpraktikum dient der Überprüfung des gewählten Studiums und bringt bereits erste wertvolle Erfahrungen in das zukünftige Studium mit ein.

(3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Praktikumsstelle sind einzuhalten.

(4) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsstätte kann auf Antrag des Studierenden ganz oder teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt des Fachbereichs Architektur.

§ 7 Praxismodul innerhalb des Bachelorstudiums

(1) Im 4. Semester ist im Rahmen des Studienprojektes ein Praxismodul integriert. Dieses Modul beinhaltet ein Praktikum in einer geeigneten Ausbildungsstätte. Dieses Praktikum unter Anleitung eines Stadt- und Raumplaners dient der Überprüfung der Fähigkeit, die einzelnen Aspekte der Stadt- und Raumplanung in der Praxis zu vernetzen. Weiterhin bringt es wertvolle Erfahrungen entweder für die zukünftige Tätigkeit oder für die Aufnahme des Masterstudiengangs der Stadt- und Raumplanung ein. Geeignete Ausbildungsstätten stellen sowohl Planungsbüros als auch Dienststellen (bspw. Kommunal-, Kreis-, Regional- oder Landesverwaltung) dar. Für das Praktikum ist ein Zeitraum von mindestens 8 Wochen erforderlich. Es ist zusammenhängend zu absolvieren.

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang **(PraO, Anlage 3).**

§ 8 Pflicht-, Wahlpflichtmodule- und Wahlseminare

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlseminaren.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung zu wählen.
3. Die Wahlseminare (WS) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende/die Studierende legt sich mit Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Günther Fischer
Dekan
Fakultät Architektur

Anlage 1: Studienplan [1]

Legende:
P Pflichtmodul/Pflichtveranstaltung
W Wahlmodul
WP Wahlpflichtmodul
EXK Exkursion

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
BA1M1	Studienprojekt I	P	1	6
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte	P	1	4
BA1M3	Grundlagen der Verkehrsplanung	P	1	6
BA1M4	Freiraum- und Landschaftsplanung I	P	1	6
BA1M5	Techniken und Grundlagen des wissenschaftlichen und computergestützten Arbeitens	P	1	6
BA2M1	Studienprojekt II	P	2	6
BA2M2	Planungstheorie, -methoden und Projektmanagement	P	2	6
BA2M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	P	2	6
BA2M4	Stadt- und Siedlungsplanung Grundlagen und Elemente	P	2	6
BA2M5	Computergestützte Methoden in der Stadt- und Raumplanung	P	2	4

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
BA3M1	Studienprojekt III	P	3	12
BA3M2	Planungsrecht I	P	3	6
BA3M3	Konzepte und Modelle der Sozialraumplanung	P	3	6
	Exkursion I	EXK	3	2
BA4M1	Studienprojekt IV (Praxismodul)	P	4	10
BA4M2	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	P	4	6
BA4M3	Stadt- und Regionalökonomie	P	4	6
BA4M4	Planungskommunikation	P	4	6

[1] Die Modulcodes sind aktuell denen des Fachbereichs Architektur im Rahmen der Studienordnung angeglichen. Sollten sich im Rahmen der Einführung standardisierter Verfahren an der FH Erfurt hierzu Änderungen ergeben, werden die Modulcodes dem Verfahren der FH Erfurt angeglichen.

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
BA5M1	Studienprojekt V	P	5	10
BA5M2	Städtebauförderung und Stadtumbau	P	5	6
BA5M3	Technische Infrastruktur	P	5	6
BA5M4	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	P	5	6
BA5M5	English for Planners	P	5	2
BA6M1	Studienprojekt VI (Vorbereitung der Bachelorarbeit)	P	6	6
BA6M2	Bachelorarbeit	P	6	12
BA6M5	English for Planners	P	6	4
	Exkursion II	EXK	6	2

Wahlpflichtmodule/Wahlseminare

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
BA3M4	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	WP	3	4
BA6M3	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	WP	6	2
BA6M4	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	WP	6	2
	Wahlseminar I oder Propädeutikum	WS	1	2
	Wahlseminar II oder Exkursion	WS	2	2
	Wahlseminar III ausgewählte Berufsfelder	WS	4	2
	Wahlseminar IV ausgewählte Berufsfelder	WS	6	2

Anlage 2: Prüfungsplan[2]

Legende
PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung; B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium;
SL Studienleistung OPL offene Modulprüfung (wird vom Lehrenden vor der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BA1M1	Studienprojekt I	1	6	3 %
BA1M2	Städtebau und Stadtbaugeschichte	1	4	2 %
BA1M3	Grundlagen der Verkehrsplanung	1	6	3 %
BA1M4	Freiraum- und Landschaftsplanung I	1	6	3 %
BA1M5	Techniken und Grundlagen des wissenschaftlichen und computergestützten Arbeitens	1	6	3 %
	Wahlseminar I oder Propädeutikum	1	2	1 %
BA2M1	Studienprojekt II	2	6	3 %
BA2M2	Planungstheorie, -methoden und Projektmanagement	2	6	3 %
BA2M3	Raumordnung und Regionalentwicklung	2	6	3 %
BA2M4	Stadt- und Siedlungsplanung	2	6	3 %
BA2M5	Computergestützte Methoden in der Stadt- und Raumplanung	2	6	2 %

[2] Die Modulcodes sind aktuell denen des Fachbereichs Architektur im Rahmen der Studienordnung angeglichen. Sollten sich im Rahmen der Einführung standardisierter Verfahren an der FH Erfurt hierzu Änderungen ergeben, werden die Modulcodes dem Verfahren der FH Erfurt angeglichen.

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BA3M1	Studienprojekt III	3	12	6 %
BA3M2	Planungsrecht I	3	6	3 %
BA3M3	Konzepte und Modelle der Sozialraumplanung	3	6	3 %
BA3M4	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	3	4	3 %
	Exkursion I	3	2	
BA4M1	Studienprojekt IV (Praxismodul)	4	10	5 %
BA4M2	Soziologische und demographische Grundlagen der Stadtplanung	4	4	3 %
BA4M3	Stadt- und Regionalökonomie	4	6	4 %
BA4M4	Planungskommunikation	4	6	4 %
	Wahlseminar II oder Exkursion	2	2	1 %
	Wahlseminar III	4	2	1 %

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
BA5M1	Studienprojekt V	5	10	6 %
BA5M2	Städtebauförderung und Stadtumbau	5	6	4 %
BA5M3	Technische Infrastruktur	5	6	4 %
BA5M4	Stadtmanagement und Verwaltungswissenschaften	5	6	4 %
BA5M5	English for Planners	6	2	
BA6M1	Studienprojekt VI (Vorbereitung der Bachelorarbeit)	6	6	3 %
BA6M2	Bachelorarbeit	6	12	12 %
BA6M3	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	6	2	2 %
BA6M4	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	6	2	2 %
BA6M5	English for Planners	6	4	
	Wahlseminar IV	6	2	1 %
	Exkursion II	6	2	

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung und regelt den Ablauf des Vorpraktikums bzw. des Praxismoduls im 4. Semester.

(2) Gemäß § 6 und § 7 StudO der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung beinhaltet das Studium ein Vorpraktikum und ein Praxismodul. Sie sind Bestandteil des Studiums und werden im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Stadt- und Raumplanung um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praktikums ist es, einen ersten intensiven Überblick über planungsrelevante Tätigkeiten zu bekommen und somit eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit der Stadt- und Raumplanung herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Vorpraktikums und des Praktikums im Rahmen des Praxismoduls (4. Semester)

Das Vorpraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen oder mindestens 18 Präsenztagen. Es ist grundsätzlich vor dem Beginn des Bachelorstudiums abzuleisten, in begründeten Ausnahmefällen spätestens jedoch bis zum Beginn des dritten Semesters. Das Praktikumsmodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 8 Wochen oder mindestens 38 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praktikum für den Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung umfasst inhaltlich u.a. folgende Tätigkeitsgebiete:

- Erste vertiefende Einblicke in die zukünftige Tätigkeit im Bereich der Stadt- und Raumplanung durch Teilnahme an Projektsitzungen, Außenterminen (Orts- oder Gemeinderatssitzungen etc.),

- Kennenlernen und Anwendung von Arbeitsweisen und –methoden in der Stadt- und Raumplanung,
- Kennenlernen von Organisationsstrukturen und Verfahrensweisen im Rahmen des Planungsprozesses,
- Erste Erfahrungen in der strategisch konzeptionellen sowie der gestalterischen und kreativen Tätigkeit,
- Kennenlernen technischer Standards von Ausbildungsstätte bspw. im Bereich CAD und GIS sowie das vertraut machen mit diesen Standards.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes und des Zeugnisses wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag auf das Vorpraktikum und das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind, maximal jedoch 8 Wochen. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
b) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
c) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
d) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung von Praktikumsleistungen

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht sowie
- das Zeugnis.

Für den Nachweis des Vorpraktikums ist ein Nachweis in Form des Zeugnisses oder Tätigkeitsnachweis erforderlich.

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls. Im Falle des Vorpraktikums gelten folgende Regelungen:
- Wurde das Vorpraktikum vor dem Beginn des Studiums abgeleistet, sind die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen bis Ende des 1. Semesters abzugeben.
- Wurde das Vorpraktikum bis spätestens vor dem Beginn des Semesters durchgeführt, so ist der Nachweis nach Abs. 1 bis spätestens in der 3. Woche nach dem Ende des Vorpraktikums abzugeben.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Vorpraktikums und des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls (incl. des Vorpraktikums) stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Vorpraktikum bis zu einer Dauer von maximal 4 Wochen angerechnet. Für das Praxismodul können auf Antrag maximal 4 Wochen angerechnet werden.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist (3. Semester). Die Antragsstellung für die Anerkennung von Praxiszeiten nach § 11 Abs. 1 auf das Vorpraktikum ist vor Beginn des 1. Semesters zu leisten. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Stadt- und Raumplanung
....
....
....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:
Firma: .....
Ort: .....
Straße: ..... Nr.: .....
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)	davon Krankheit: ..... sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)
Ort, Datum	Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Stadt- und Raumplanung

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt der Fakultätsrat Architektur folgende für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat Architektur hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praktikum
§ 7 Pflicht-, Wahlpflichtmodule- und Wahlseminare
1. und 2. Studiensemester
3. und 4. Studiensemester
Anlage 2: Prüfungsplan
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Ein Praktikum ist im Rahmen des Masterstudiengangs der Stadt- und Raumplanung nicht erforderlich, wird jedoch den Studierenden empfohlen, um die erworbenen theoretischen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und gleichzeitig die eigene Schwerpunktsetzung im Studium zu überprüfen.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung führt zu einem zweiten berufs- und weiterqualifizierenden Abschluss. Der erfolgreiche Masterabschluss ist auch Grundvoraussetzung für eine mögliche Aufnahme in die Stadtplanerlisten der Architektenkammern sowie das Führen der Bezeichnung als „Stadtplaner“.

(2) Die Ziele sind auf die aktuellen Anforderungen des Marktes ausgelegt. Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung soll die Studierenden befähigen:

- in hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit mit Verantwortungsbewusstsein tätig zu sein und
- durch die Vertiefung ausgewählter und beispielhafter Sonderthemen entweder zu einer späteren marktorientierten persönlichen Spezialisierung im Beruf zu gelangen oder neue Territorien für das stadtplanerische Tätigkeitsfeld zu erschließen,

- eigenständig Aushandlungsprozesse im Rahmen planerischer Aufgaben zu moderieren
- Planungs- und Entwicklungsprozesse und -konzepte von Beginn bis zum Abschluss analytisch und/oder gestalterisch-kreativ zu bearbeiten sowie
- sachkundig, transparent und verständlich die Ziele und Ergebnisse von planerischen Tätigkeiten den Zielgruppen (bspw. Politik, Bürgerschaft) vermitteln zu können.

Die Studierenden erhalten durch die Ausbildung organisatorische und strategische Fähigkeiten mit ökonomischer und sozialer Weitsicht sowie wissenschaftlich-experimentelle Fähigkeiten mit innovativem, forschungsorientiertem Anspruch. Das Masterstudium fördert vertiefend das Eigenstudium und die Selbsterkenntnis des eigenen planerischen Handelns. Die FH Erfurt betont die Ausrichtung des Masterstudiengangs in Bezug auf den Nachhaltigkeitsgedanken basierend auf der AGENDA 21 und gesetzlichen Verankerungen im Baugesetzbuch (BauGB § 1, Absatz 5) und im Raumordnungsgesetz (ROG § 1, Absatz 1 und 2). Nachhaltigkeit wird somit als Bildungsprinzip der Lehrangebote betrachtet.

(3) In der Praxis stellt das Masterstudium u. A. die Basis für folgende Tätigkeiten dar:
- leitende konzeptionelle Tätigkeiten, bspw. in der Stadtentwicklungsplanung,
- Leitung und Durchführung von Planungsverfahren und –prozessen,
- Vermittlung von Abwägungsergebnissen in Planungsverfahren,
- fachliche Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Programmen, bspw. Regionalplan, Landesentwicklungsprogramme.

(4) Um den aktuellen und sich immer schneller wandelnden Anforderungen an vernetzte Planungsvorgänge und teamorientierte, interdisziplinäre Arbeitsweisen gerecht zu werden, ist der Studiengang als Projektstudium aufgebaut. Wechselnde praxis- und forschungsrelevante Probleme und Fragestellungen werden hierin aufgegriffen, diskutiert und wissenschaftlich behandelt unter Einbeziehung aller gesellschaftsbestimmenden Faktoren auch aus über die Kernkompetenzen hinausgehenden Bereichen. Durch einen stetigen Themenwechsel wird im Studium eine hohe Aktualität erreicht.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung bestehen zwei Zulassungsbeschränkungen. Den Masterstudiengang kann aufnehmen, wer ein Bachelorstudium mit einem Gesamtprädikat von mindestens 2,5 (gut) abgeschlossen hat. Bei einem Gesamtprädikat welches schlechter als 2,5 ist, kann eine besondere berufliche Qualifikation / Berufspraxis zur Teilnahme am Masterstudiengang berechtigen. Die Regel ist: Pro zwei Praxisjahre wird das Zulassungsprädikat um eine Note niedriger angesetzt**.**
Über Zulassungsvoraussetzungen und die Anerkennung der beruflichen Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Stadt- und Raumplanung führt nach 4 Fachsemestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, dem Master of Science (M. Sc.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflichtmodule- und Wahlseminare und die Anfertigung der Masterarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester, mit 4 Pflichtmodulen, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlseminar	30 Credits
2. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen und	30 Credits
3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen, 1 Wahlseminar	30 Credits
4. Studiensemester, mit der Masterarbeit/thesis, 1 Wahlpflichtmodul und 1 Wahlseminar	30 Credits

(5) Das Studium umfasst 15 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule und 3 Wahlseminare. Im 4. Semester bildet die Masterarbeit die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 18 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan **(Anlage 1**) nach
- Code,
- Modulbezeichnung,
- Art,
  Regelsemester,
- Credits aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan **(Anlage 2)** nach
- Code,
- Modulbezeichnung,
- Prüfungszeitpunkt (Wann),
- Art,
- Prüfungsdauer in Minuten,
- Regelsemester,
- Credits und
- Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 6 Praktikum

(1) Ein Praktikum ist im Rahmen des Masters nicht erforderlich, wird jedoch nach § 1 Abs. 3 empfohlen.

§ 7 Pflicht-, Wahlpflichtmodule- und Wahlseminare

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

- Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
- Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs Stadt- und Raumplanung zu wählen.
- Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.
- Der Studierende/die Studierende legt sich mit Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er/sie belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Günther Fischer
Dekan
Fakultät Architektur

Anlage 1: Studienplan Masterstudiengang[1]

Legende:
P Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung; WP Wahlpflichtmodul
WS Wahlseminar EXK Exkursion

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
MA1M1	Studienprojekt I	P	1	8
MA1M2	Planungsrecht II	P	1	6
MA1M3	Planung im Wandel und Stadtmodellierung	P	1	6
MA1M4	Verkehrsentwicklung und Verkehrssteuerung	P	1	4
MA2M1	Studienprojekt II	P	2	8
MA2M2	Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	P	2	6
MA2M3	Stadtentwicklung im nationalen und internationalen Kontext	P	2	4
MA2M4	Freiraum- und Landschaftsplanung II	P	2	6
MA2M5	Soziologie urbaner Lebensräume	P	2	4

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
MA3M1	Studienprojekt III	P	3	10
MA3M2	Prozessmanagement und Mediation	P	3	4
MA3M3	Regionalmanagement und Regionalanalyse	P	3	6
MA3M4	Stadtmarketing und Quartiersmanagement	P	3	6
MA4M1	Masterarbeit	P	4	22
	Exkursion	EXK	4	2

[1] Die Modulcodes sind aktuell denen des Fachbereichs Architektur im Rahmen der Studienordnung angeglichen. Sollten sich im Rahmen der Einführung standardisierter Verfahren an der FH Erfurt hierzu Änderungen ergeben, werden die Modulcodes dem Verfahren der FH Erfurt angeglichen.

Wahlseminare und Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits
MA1M5	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder	WP	1	4
MA2M6	Wahlpflichtmodul Fremdsprache I	WP	2	2
MA3M5	Wahlpflichtmodul Fremdsprache II	WP	3	2
MA4M2	Wahlpflichtmodul Fremdsprache III	WP	4	4
	Wahlseminar I	WS	1	2
	Wahlseminar II	WS	3	2
	Wahlseminar III	WS	4	2

Anlage 2: Prüfungsplan[2]

Legende

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend;
SE	Semesterende		
K	Prüfung - Klausur	M	Prüfung – mündliche Prüfung
M/Ko	Masterarbeit mit Kolloquium	SL	Studienleistung
OPL	offene Modulprüfung (wird vom Lehrenden vor der Lehrveranstaltung bekannt gegeben)		

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA1M1	Studienprojekt I	1	8	6 %
MA1M2	Planungsrecht II	1	6	4 %
MA1M3	Planung im Wandel und Stadtmodellierung	1	6	5 %
MA1M4	Verkehrsentwicklung und Verkehrssteuerung	1	4	4 %
MA1M5	Wahlpflichtmodul ausgewählte Berufsfelder I	1	4	4 %
	Wahlseminar I	1	2	2 %
MA2M1	Studienprojekt II	2	8	7 %
MA2M2	Wohnungs- und Immobilienwirtschaft	2	6	5 %
MA2M3	Stadtentwicklung im nationalen und internationalen Kontext	2	4	4 %
MA2M4	Freiraum- und Landschaftsplanung II	2	6	5 %
MA2M5	Soziologie urbaner Lebensräume	2	4	4 %
MA2M6	Fremdsprache I	2	2	

[2] Die Modulcodes sind aktuell denen des Fachbereichs Architektur im Rahmen der Studienordnung angeglichen. Sollten sich im Rahmen der Einführung standardisierter Verfahren an der FH Erfurt hierzu Änderungen ergeben, werden die Modulcodes dem Verfahren der FH Erfurt angeglichen.

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Regelsemester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
MA3M1	Studienprojekt III	3	10	8 %
MA3M2	Prozessmanagement und Mediation	3	4	4 %
MA3M3	Regionalmanagement und Regionalanalyse	3	6	5 %
MA3M4	Stadtmarketing und Quartiersmanagement	3	6	5 %
MA3M5	Fremdsprache II	3	2	
	Wahlseminar II	3	2	2 %
MA4M1	Masterarbeit	4	22	24 %
MA4M2	Fremdsprache III	4	4	
	Wahlseminar III	4	2	2 %
	Exkursion I	4	2	

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 21.12.2006) erlässt der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr folgende für den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat BKR hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praxismodul
§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
Anlage 1: Studienplan
1. Studienabschnitt
2. Studienabschnitt
Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studienabschnitt
2. Studienabschnitt
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- (Anlage 2) und Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochen-stunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

Der Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf

wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens (Bahnbetrieb und Infrastruktur) zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
- Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
- Betriebsführung von Eisenbahnen,
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

Der Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**.

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. *Studienabschnitt (Orientierungsphase)*
   1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen, 30 Credits
   2. Studiensemester, mit 6 Pflichtmodulen, 30 Credits
2. *Studienabschnitt (Vertiefungsphase)*
   3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen, 30 Credits
   4. Studiensemester, mit 2 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulen, 30 Credits
   5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen, 30 Credits
   6. Studiensemester, mit 2 Wahlpflichtmodulen und 1Wahlmodul sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium. 30 Credits

Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

Der 2. Studienabschnitt besteht aus 8 Pflicht-, 5 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

Die Studieninhalte sind modularisiert.

Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach

Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praxismodul

Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor.

Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Huber
Dekan Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P	Pflichtmodul	WWP	Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul
W	Wahlmodul	TWP	Technisches Wahlpflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul	PWP	Planerisches Wahlpflichtmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1010	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	8	6
1020	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	P	1	4	2
1030	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	P	1	8	6
1040	Grundlagen Informatik	P	1	4	4
1050	Eisenbahnwesen I	P	1	6	8
2010	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	P	2	6	4
2020	Grundlagen Verkehr	P	2	4	4
2030	Sprachen (Englisch)	P	2	4	4
2040	Grundlagen Recht	P	1	4	4
2050	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	P	2	6	4
2060	Eisenbahnwesen II	P	2	6	8

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3010	Transportwirtschaft	P	3	6	4
3020	Verkehrsträger	P	3	6	4
3030	Managementmethoden	P	3	6	4
3040	Verkehrspolitik	P	3	6	4
3050	Bahnbetrieb und Infrastruktur I	P	3	6	4
4010	Bahnbetrieb und Infrastruktur II	P	4	6	6
4020	Leit- und Sicherungstechnik	P	4	6	4
4030	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4
4040	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4
4050	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5010	Praxiseinsatz und Seminar	P	5	18	2
5020	Projekt	P	5	6	4
5030	Bahnbetrieb und Infrastruktur III	P	5	6	4
6010	freies Wahlfach	W	6	6	4
6020	Wahlpflichtmodul Technik im Schienenverkehr	WP	6	6	4
6030	Wahlpflichtmodul Leistungen Schienenverkehr	WP	6	6	4
6040	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2

Wahlpflichtmodule

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4031	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WWP	4	6	4
4032	Spezielle Volkswirtschaftslehre	WWP	4	6	4
4041	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	TWP	4	6	4
4042	Verkehr und Umwelt	TWP	4	6	4
4051	Projektmanagement (Vertiefung)	PWP	4	6	4
4052	Qualitätsmanagement	PWP	4	6	4
6021	Bahnbau	WP	6	6	4
6022	Schienenfahrzeugtechnik	WP	6	6	4
6031	Leistungen im Schienengüterverkehr	WP	6	6	4
6032	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	WP	6	6	4

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend
SE	Semesterende		
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium	K	Klausur
M	mündliche Prüfung	o.P.L.	offene Prüfungsleistung
SL	Studienleistung		

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
1010	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PZ	K	120	1	8
1020	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	SB	SL	-	1	4
1030	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	PZ	K	180	1	8
1040	Grundlagen Informatik	PZ	K	90	1	4
1050	Eisenbahnwesen I	PZ / SB	K / SL	90	1	6
2010	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	150	2	6
2020	Grundlagen Verkehr	PZ	K	120	2	4
2030	Sprachen (Englisch)	PZ	K	120	2	4
2040	Grundlagen Recht	PZ	K	90	2	4
2050	Grundlagen Volkswirtschaftslehre	PZ	K	90	2	6
2060	Eisenbahnwesen II	PZ / SB	K / SL	90	2	6

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
3010	Transportwirtschaft	PZ	K	90	3	6	5
3020	Verkehrsträger	PZ	K	90	3	6	5
3030	Managementmethoden	PZ / SB	K / SL	90	3	6	5
3040	Verkehrspolitik	PZ / SB	K / SL	60	3	6	5
3050	Bahnbetrieb und Infrastruktur I	PZ / SB	K / SL	90	3	6	5
4010	Bahnbetrieb und Infrastruktur II	PZ / SB	K / SL	90	4	6	5
4020	Leit- und Sicherungstechnik	PZ	K	90	4	6	5
4030	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	-	o.P.L.	-	4	6	5
4040	Technisches Wahlpflichtfach	PZ / SB	K / SL	90	4	6	5
4050	Planerisches Wahlpflichtfach	PZ / SB	K / SL	90	4	6	5

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamt-note in %
5010	Praxiseinsatz und Seminar	SB	SL	-	5	18	0
5020	Projekt	SB	SL	-	5	6	10
5030	Bahnbetrieb und Infrastruktur III	PZ / SB	K / SL	90	5	6	5
6010	freies Wahlfach	-	o.P.L	-	6	6	0
6020	Wahlpflichtmodul Technik im Schienenverkehr	PZ / SB	K / SL	90	6	6	5
6030	Wahlpflichtmodul Leistungen Schienenverkehr	SB	SL	90	6	6	5
6040	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE	-	-	6	12	25*

* 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Bahnbetrieb und Infrastruktur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen:

- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
- Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
- Betriebsführung von Eisenbahnen,
- Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 6 Ausbildungsstellen

Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet.

Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Bachelorstudiengang: Bahnbetrieb und Infrastruktur

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... Matr. Nr.: .....

Anschrift: .....

.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom ..... bis .....

Praxisstelle: Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den ....

(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den ....

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den ....

Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau .....

geb. am: ..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur

hat vom: ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage* gesamt: ..... davon Krankheit: .....

* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Bahnbetrieb und Infrastruktur

das Praktikum vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....
Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 21.12.2006) erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau Und Forstwirtschaft (LGF) folgende für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat LGF hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praktische Ausbildung
§ 7 Inkrafttreten
Anlage 1: Studienplan
1. Studienabschnitt
1. und 2. Studiensemester
2. Studienabschnitt
3. und 4. Studiensemester
5. und 6. Studiensemester
Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester
2. Studienabschnitt
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
Anmeldung zum Praktikum
Praktikantenzeugnis
Bestätigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA - Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Studienziel ist eine durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung für den Sektor Forstwirtschaft und ausgewählter Nachbargebiete. Im Zentrum steht die forstliche Kernkompetenz, die zu einer eigenverantwortlichen Berufsfähigkeit befähigt.

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Revierbetreuung in öffentlichen und privaten Forstbetrieben
- Hoheitsverwaltung auf der Sachbearbeiterebene in Forst-, Jagd-, Fischerei- und Naturschutzbehörden
- Dienstleistungsunternehmen (Ingenieurbüros, Einschlagsunternehmen, Wegebaufirmen, Baumpflegefirmen, Landschaftspflegeverbände u. ä.)
- Gutachtertätigkeit im forstlichen, jagdlichen und naturschutzfachlichen Bereich
- Revierjäger, Jagdaufseher, Betreuer Wildgehege
- Holzeinkauf und Holzlogistik
- Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik, Tourismus
- Berufsausbildung (Bereich Forstwirte).

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen/Vorpraktikum

(1) Zum Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

(2) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Fortwirtschaft und Ökosystemmanagement ist zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) in einem Forstbetrieb nachzuweisen. Eine erfolgreich abgeschlossene Lehre als Forstwirt wird als Vorpraktikum angerechnet. Der Nachweis hat durch eine Abschlussbeurteilung der Praxisstelle zu erfolgen, aus der die Tätigkeits- und Einsatzmerkmale hervorgehen. Eine studienbegleitende Durchführung des Vorpraktikums ist ausgeschlossen. Die Anerkennung des Vorpraktikums nimmt das Praktikantenamt vor.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Science, abgekürzt B. Sc.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP) und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Pflicht- und Wahlpflichtmodule (P, WP) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Als Studienleistungen gelten im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement Studienarbeiten (STA), die zwar bewertet, aber nicht zwingend benotet werden. Eine Studienarbeit kann u. a. ein Testat, eine schriftliche Ausarbeitung, ein Messprotokoll, eine Kalkulation bzw. Planung, ein Referat, eine Bestimmungsübung, eine botanische, entomologische, dendrologische o. ä. Sammlung, eine fachspezifische Kartierung, ein Betriebswerk (Taxationsergebnisse), ein Befähigungs- oder Sachkundenachweis umfassen. Die konkrete Form von Studienarbeiten wird spätestens zu Semesterbeginn bekannt gemacht.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits
5. Studiensemester, mit Wahlpflichtmodulen, Praxismodul und Pflichtmodul	30	Credits
6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Praxisprojekt und Bachelorarbeit mit Kolloquium.	30	Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 12 Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 4 Semestern. Im 3. und 4. Semester sind Pflichtmodule mit 4, 6 oder 8 Credits als Vertiefungsphase ausgewiesen. Im 5. Semester ist neben den Wahlpflichtmodulen und einem Pflichtmodul das Praxismodul zu absolvieren. Im 6. Semester - nach dem Praxisprojekt - bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(7) Im 1. und 2. Studienabschnitt des Studiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement werden ein- und mehrtägige Exkursionen mit fachübergreifenden Zielstellungen angeboten. Die zu absolvierenden Pflicht-Exkursionen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und werden den Studenten zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bestätigung der Teilnahme an einer Pflicht-Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Jeder Studierende muss bis zur Anmeldung zur Bachelorarbeit die Teilnahme an den Pflicht-Exkursionen nachweisen.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung wird durch ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum, das Praxismodul im 5. Semester sowie das Praxis-Projekt im 6. Semester gewährleistet.

(2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

(3) Das Praxisprojekt stellt ein interdisziplinäres Projekt als Pflichtmodul mit einem Umfang von 18 Credits dar, das von den Studenten im 6. Fachsemester bearbeitet wird.

§ 7 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:
P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul V Vorlesung S Seminar
SWS Semesterwochenstunden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0101	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	P	1.	6	3,0 V 2,0 S
0201	Ökologische Grundlagen/ Angewandte Ökologie	P	1.	6	4,0 V 1,0 S
0301	Forstvermessung und Biometrie	P	1.	4	1,0 V 3,0 S
0401	Volks-/betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	1.	6	4,0 V 1,0 S
0501	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P	1.	4	3,0 V 1,0 S
0601	Rechtsgrundlagen	P	1.	4	1,0 V 2,0 S
0702	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	P	2.	6	2,0 V 3,0 S
0802	Spezielle Ökologie	P	2.	6	4,0 V 1,0 S
0902	Dendrologie	P	2.	4	2,0 V 1,0 S
1002	Holzverwendung	P	2.	4	2,0 V 1,0 S
1102	Waldwachstumskunde	P	2.	4	2,0 V 2,0 S
1202	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	P	2.	6	3,0 V 2,0 S

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1303	Anbau und integrierter Schutz nachwachsender Rohstoffe und Energieträger	P	3.	8	4,0 V 3,0 S
1403	Pflege und Nutzung nachwachsender Rohstoffe	P	3.	6	3,0 V 2,0 S
1503	Rohholzbereitstellung	P	3.	6	3,0 V 2,0 S
1603	Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	P	3.	4	3,0 V 1,0 S
1703	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	P	3.	6	4,0 V 1,0 S
1804	Management von Tierpopulationen	P	4.	6	4,0 V 1,0 S
1904	Management von alternativen Landnutzungsformen	P	4.	6	3,0 V 2,0 S
2004	Marketing und Produktmanagement	P	4.	6	3,0 V 1,0 S
2104	Wald, Umwelt und Gesellschaft	P	4.	8	4,0 V 3,0 S
2204	Abiotischer Waldschutz	P	4.	4	1,0 V 2,0 S

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2305	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (Inhalte und SWS der Angebote laut Modulbeschreibungen)	WP	5.	4	
2405	Praxismodul	P	5.	22	1,0 S
2505	Waldbau/Waldarbeit/Forstpolitik	P	5.	4	4,0 S
2606	Praxisprojekt	P	6.	18	2,0 S 1,0 E
2706	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6.	12	

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum	SB	studienbegleitend	SE	Semesterende
K	Prüfung - Klausur	M	Prüfung – mündliche Prüfung		
B/Ko	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SL	Studienleistung	STA	Studienarbeit

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0101	Naturwissenschaftliche Grundlagen I	PZ	K	120	1	6	4
0201	Ökologische Grundlagen/ Angewandte Ökologie	PZ	M	15	1	6	4
0301	Forstvermessung und Biometrie	PZ	K	120	1	4	4
0401	Volks-/betriebswirtschaftliche Grundlagen	PZ	K	90	1	6	4
0501	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	SB PZ	M K	30 120	1	4	4
0601	Rechtsgrundlagen	PZ	K	120	1	4	4
0702	Naturwissenschaftliche Grundlagen II	PZ	M	15	2	6	4
0802	Spezielle Ökologie	PZ	M	15	2	6	4
0902	Dendrologie	PZ	M	15	2	4	4
1002	Holzverwendung	PZ	K	120	2	4	4
1102	Waldwachstumskunde	PZ	K	120	2	4	4
1202	Waldarbeitslehre und Forsttechnik	PZ	K	120	2	6	4

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
1303	Anbau und integrierter Schutz nachwachsender Rohstoffe und Energieträger	PZ	M	15	3	8	4
1403	Pflege u. Nutzung nachwachsender Rohstoffe	PZ	M	15	3	6	4
1503	Rohholzbereitstellung	PZ	K	120	3	6	4
1603	Entscheidungsorientierte Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	120	3	4	4
1703	Forsteinrichtung und Betriebsmanagement	PZ	M	15	3	6	4
1804	Management von Tierpopulationen	PZ	K	120	4	6	4
1904	Management von alternativen Landnutzungsformen	PZ	M	15	4	6	4
2004	Marketing und Produktmanagement	PZ	M	15	4	6	4
2104	Wald, Umwelt und Gesellschaft	PZ	M	15	4	8	4
2204	Abiotischer Waldschutz	PZ	K	120	4	4	4

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
2305	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	SB	STA		5	4	
2405	Praxismodul	SB	STA		5	22	
2505	Waldbau/Waldarbeit/Forstpolitik	SB	STA		5	4	
2606	Praxisprojekt	SB	STA		6	18	
2706	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE			6	12	12

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 15 Wochen oder mindestens 75 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement beinhaltet eine „betriebliche Ausbildung“ und dient der Erlangung von praktischen Erfahrungen in Anwendung des im Studium vermittelten Wissens und der erlangten Kenntnisse sowie der Vermittlung von sozialer Kompetenz. Inhaltlich ist das Praxismodul an die in der Studien- und Prüfungsordnung formulierte Zielsetzung des Studiengangs (§ 2) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen.
Dies sind:

- Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung natürlicher Prozesse in der Waldwirtschaft
- Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe
- Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben einschließlich des Verwaltungshandelns im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich

- Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung
- Logistik der Holznutzung und -vermarktung
- Öffentlichkeitsarbeit und Umweltpädagogik
- Projektbearbeitungen (z. B. Forsteinrichtungsprojekte, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.)
- Jagdplanung, -organisation und -durchführung.

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Praxismoduls führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praxismoduls schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 4 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
   f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 5 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 11 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikum an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....
Ort: .....
Straße: ..... Nr.: .....
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 sowie §§ 47 und 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst (LGF) folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.
Der Fakultätsrat LGF hat am 01.10.2008 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28. Mai 2008 (Abl.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.
Der Präsident hat am 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Aufbau des Studiums, Anrechnungen auf die Regelstudienzeit
§ 5 Studienplan, Studieninhalte
§ 6 Praktikum
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfungszeitraum, Prüfer
§ 9 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen
§ 10 Modulprüfung
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 13 Wiederholung und Bewertung der Prüfungsleistungen und Studienarbeiten
§ 14 Bachelorthesis
§ 15 Kolloquium
§ 16 Studienabschluss
§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses
§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung
§ 20 Gleichstellungsklausel
§ 21 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2 Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln das Studium des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in dem alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte, CP) sowie alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen aufgeführt sind, und die Praktikumsordnung (Anlage 2), die alle Regelungen für das Praktikum enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss,

Bachelor of Engineering, abgekürzt B. Eng.

(2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte Kenntnisse der Landschaftsarchitektur in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

(2) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung nachzuweisen. Eine abgeschlossene Lehre in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb wird als Vorpraktikum angerechnet. Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Klarheit über seine Berufswahl, fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein bezüglich der Aufgaben der Landschaftsarchitektur vermitteln.

§ 4 Aufbau des Studiums, Anrechnungen auf die Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur umfasst die gesamte Breite der Landschaftsarchitektur und beinhaltet die Lehrinhalte der Landschaftsplanung, der Freiraumplanung und des Landschaftsbaues als Pflichtmodule für alle Studierenden.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen des Moduls erfolgreich abgelegt wurden.

(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.

(6) Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorthesis. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 geregelt.

(7) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
2. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
3. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte

4. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
5. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
davon das Praktikum	12 Kreditpunkte
6. Fach- bzw. Studiensemester:	30 Kreditpunkte
davon 2 WP Module	je 9 Kreditpunkte
sowie die Bachelorthesis	12 Kreditpunkte.

(8) Im 1. und 2. Semester belegen die Studierenden jeweils 5 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte. Die 60 Kreditpunkte der Pflichtmodule des 1. und 2. Semesters müssen bis zum Ende des 4. Semesters erworben sein, davon 30 bereits bis zum Ende des 2. Semesters, sonst gelten die Prüfungen der noch fehlenden Pflichtmodule als endgültig nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend.

(9) Im 3. Semester belegen die Studierenden 4 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte und wählen darüber hinaus aus einem Angebot von 4 Wahlpflichtmodulen mindestens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 Kreditpunkten aus.

(10) Im 4. Semester belegen die Studierenden jeweils 3 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte und wählen darüber hinaus aus einem Angebot von 9 Wahlpflichtmodulen mindestens zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten aus.

(11) Im 5. Semester sind 3 Pflichtmodule à 6 Kreditpunkte und das Praktikum mit 12 Kreditpunkten zu absolvieren.

(12) Im 6. Semester sind von 7 WP-Modulen 2 Module mit jeweils 9 Kreditpunkten auszuwählen und eine Bachelorthesis mit einem Aufwand von 12 Kreditpunkten zu erarbeiten

(13) Für die Teilnahme an Wahlpflichtmodulen müssen sich die Studierenden bis zu einem durch den Studiendekan festzulegenden Termin verbindlich in die im Studiengang ausliegenden Listen eintragen.

(14) Die maximal oder minimal zulässige Anzahl von Teilnehmern an Wahlpflichtmodulen kann in der Abhängigkeit von der Kapazität des Lehrpersonals, der Räume oder der technischen Ausstattung in begründeten Fällen vom Studiendekan festgelegt werden.

(15) Zur Einführung in das Studium, zur Vorstellung der Wahlpflichtmodule und zur Bachelorthesis finden Orientierungsveranstaltungen statt.

(16) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in diesen Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(17) Besondere Studienzeiten, wie Auslandspraktika oder Gremientätigkeit, werden bis zu einer Dauer von maximal 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(18) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Der Antrag ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen. Für diesen Fall verschieben sich alle in diesen Studiengangsspezifischen Bestimmungen genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Aus den Modulen wird ein Studienplan gebildet, mit dem innerhalb der Regelstudienzeit die Studienziele einschließlich des angestrebten Abschlusses erreicht werden können.

(2) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht- (P) und Wahlpflicht (WP), ihrem Regelsemester und ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten (CP) im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführt.

§ 6 Praktikum

(1) Das Praktikum findet im 5. Semester statt. Voraussetzung für den Beginn des Praktikums ist das Bestehen aller Pflichtmodule aus den ersten 3 Semestern.

(2) Das Praktikum wird in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

(3) Über das Praktikum haben die Studierenden einen schriftlichen Praktikumsbericht zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Auf der Grundlage dieses Praktikumsberichtes wird entschieden, ob die Studierenden das Praktikum erfolgreich abgeleistet haben.

(4) Wird das Praktikum nicht erfolgreich abgeleistet, ist es zu wiederholen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Die Studienrichtung bildet einen Prüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- ein Professor als Vorsitzender,
- zwei weitere Professoren,
- zwei Studierende.

Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied bis zum Ende Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsspezifischen Bestimmungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von Praktika,
5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung,
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 8 Prüfungszeitraum, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum ist am Anfang des Semesters in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt zu geben.

(4) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach dem Thüringer Hochschulgesetz berechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 9 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Die Dauer der Prüfungsleistungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(6) Klausuren sind im Falle der Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 10 Modulprüfung

(1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen, aus denen die Modulnote gebildet wird. Die Modulnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote.

(2) An der Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer die als Eingangsvoraussetzungen nachzuweisenden Module belegt hat.

(3) Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum oder die Lehrveranstaltungen begleitend abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet.

(4) Werden in den Modulen auch Studienarbeiten gefordert, sind diese
- entweder Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen (PV) oder
- Prüfungsleistungen (PL).

Eine Studienarbeit ist eine bewertete, als Prüfungsleistung benotete, individuelle Leistung. Bei Gruppenarbeit müssen bewertbare individuelle Anteile gegeben sein. Der Studierende soll sich innerhalb der festgelegten Semester zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen melden.

(5) Eine Studienarbeit kann eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.

(6) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe dieser Ordnung erbracht als:
- schriftliche Prüfung/ Klausur
- mündliche Prüfung
- Studienarbeit
- sonstige Prüfungsleistung

(7) Nicht termingerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(8) Die Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die Abgabe in dem vom Prüfer festgelegten Zeitraum.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens bis zum vierten Werktag nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder einer anderen der in § 11 Absatz 3 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch gemäß § 13 Abs. 3 dieser Ordnung ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für den Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur“ ist das European Credit Transfer System (ECTS) im Sinne des Handbuches der EU DG XII vom Mai 1995 sowie der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.9.2000 die Grundlage der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist

kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Fehlversuche im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

§ 13 Wiederholung und Bewertung der Prüfungsleistungen und Studienarbeiten

(1) Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu bewerten. Die Ergebnisse werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn jede der zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung nicht bestanden, so sind die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch).

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(5) Studienarbeiten, die keine Prüfungsleistung darstellen, können beliebig oft wiederholt werden.

(6) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(7) Hat der Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

(8) Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem diese Prüfung wieder angeboten wird, zu wiederholen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(9) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder anderer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(10) Eine bestandene Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich mit 4,0 zu bewerten.

(11) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(12) Zur differenzierten Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(13) Werden die Noten mehrer Prüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden.

(14) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt aus:

1. den Noten der einzelnen Modulprüfungen vom 1. bis einschließlich 5. Semester zu je 3 %	23 Module x 3 %	69 %
2. der Note der WP-Module im 6. Semester zu je 8 %	2 Module x 8 %	16 %
3. der Note der Bachelorthesis im 6. Semester zu 15 %.	BA-Thesis	15 %
		100 %

(15) Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(16) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis schließt das Studium ab. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat, und wird vom Studierenden im 6. Fachsemester als anwendungsorientierte wissenschaftliche Arbeit bearbeitet.

(2) Es werden von der Studienrichtung jeweils verschiedene Themen für die Bachelorthesis angeboten, aus denen der Studierende nach eigenen Interessen ein Thema auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung einer bestimmten Bachelorthesis.

(3) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind spätestens bis 01. März jeden Jahres dem Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:

a) der Nachweis, dass der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Bachelorthesis im Studiengang Landschaftsarchitektur der FH Erfurt eingeschrieben war,

b) der Nachweis, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des 5. Semesters erfolgreich erbracht wurden,

c) eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur über die Anerkennung des Praktikums,

d) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits eine Bachelorprüfung oder sonstige Prüfungsleistung in demselben oder einem verwandten Studiengang einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

Das Zentrale Prüfungsamt stellt fest, ob die geforderten Unterlagen vollständig sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorthesis beträgt in der Regel 9 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal 2 Monate verlängert werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Aufgabenstellers. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß am Abgabetag einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorthesis ist in der Regel von zwei Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens einer Betreuer und Professor der Studienrichtung ist.

(7) Bei einem abweichenden Urteil zwischen Erst- und Zweitprüfer ergibt sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Weicht die Benotung des Erst- und Zweitprüfers um 2,0 oder mehr Noten voneinander ab bzw. bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein dritter Prüfer bestellt. Die Endnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Noten. Die Bachelorthesis ist bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet haben.

(8) Ist eine Bachelorthesis nicht bestanden, kann der Kandidat einmalig zu einer zweiten mit anderer Thematik zugelassen werden. Hat der Studierende die Thesis ohne Erfolg wiederholt, so ist sie endgültig nicht bestanden.

(9) Die Bachelorthesis muss bis zum Ende des 10. Semesters abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Kolloquium

(1) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorthesis vorstellen und fachlich vertreten.

(2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat und die Bachelorthesis mindestens mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Das Kolloquium muss innerhalb von 3 Monaten nach Abgabe der Bachelorthesis abgelegt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen eine Verlängerung der Frist gewähren.
Die geforderten Prüfungsleistungen sind durch eine Bescheinigung des Zentralen Prüfungsamtes vor Beginn des Kolloquiums nachzuweisen.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer der Prüfer muss Professor der Studienrichtung Landschaftsarchitektur sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(6) Zum Kolloquium können Studierende desselben Studienganges nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Einverständnis des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 16 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss „Bachelor of Engineering“ wird erreicht, wenn 180 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden und im 6. Semester sowohl die WP-Projekte als auch die Bachelorthesis erfolgreich absolviert wurden.

(2) Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule mit den Bewertungen und Modulnoten, die Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen und Modulnoten, das Thema und die Bewertung der Bachelorthesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Die Beschreibung der Module ist als Anlage beigefügt. Der Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu stellen.

(3) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Bachelor of Engineering, abgekürzt B. Eng.

beurkundet.

(4) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.

(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt.

§ 18 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.

(2) Der Widerspruch ist zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 19 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ erklären

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Laufke
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur,
Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

1. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studien-leistungen
0101	Darstellen und Gestalten	Landschaftsinformationssysteme 1	1.	P	6	PL
0201		Gestalten und Darstellen	1.	P	6	PL
0301	Ökonomie und Gesellschaft	Kulturelle und soziale Grundlagen	1.	P	6	2 PL
0401	Ökologie	Ökologie 1	1.	P	6	3 K 60
0501	Landschaftsbau	Böden und Baustoffe	1.	P	6	PL, K 90
Summe CP					30	

2. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studien-leistungen
0602	Planung und Entwurf	Entwerfen	2.	P	6	PL
0702	Darstellen und Gestalten	Landschaftsinformationssysteme 2	2.	P	6	PL
0802	Ökologie	Ökologie 2	2.	P	6	PV, 3 K 60, PL
0902	Landschaftsbau	Pflanzenkunde / Vegetationstechnik	2.	P	6	K 120
1002		Landschaftsgärtnerischer Tiefbau	2.	P	6	2 PL, K 90
Summe CP					30	

3. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studien-leistungen
1103	Planung und Entwurf	Planungsgrundlagen	3.	P	6	PV, K 90
1203	Darstellen und Gestalten	Landschaftsinformationssysteme 3 - GIS	3.	WP	6	PL
1303	Ökonomie und Gesellschaft	Gesellschaft 1	3.	WP	6	PL
1403	Ökologie	Ökologie 3	3.	P	6	K 180
1503		Pflanzen/ Vegetationsökologie	3.	WP	6	PV, M 30
1603	Landschaftsbau	Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung	3.	P	6	2 PL
1703		Bautechnik	3.	P	6	PL, K 90
1803		Projekt Bauwerksbegrünung	3.	WP	6	PL, K 90
Summe CP					30	

4. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studien-leistungen
1904	Planung und Entwurf	Freiraumplanung	4.	P	6	PL
2004		Projekt Freiraumplanung 1	4.	WP	6	PL
2104		Landschaftsplanung	4.	P	6	PL
2204		Projekt Landschaftsplanung	4.	WP	6	PL
2304	Ökonomie und Gesellschaft	Ökonomie	4.	P	6	PV, K 90
2404		Gesellschaft 2	4.	WP	6	PL
2504	Ökologie	Projekt Biotoptypen	4.	WP	6	PL
2604		Standortkunde	4.	WP	6	PL
2704		Projekt Tierökologie	4.	WP	6	PL
2804	Landschaftsbau	Projekt Ausführungsplanung	4.	WP	6	PL
2904		Projekt Bautechnische Standortaufnahme	4.	WP	6	PL
3004		Berufs- und Arbeitspädagogik	4.	WP	6	PV, PL, M 30, K 90
Summe CP					30	

5. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studien-leistungen
3105	Ökonomie und Gesellschaft	Vergabe- und Vertragswesen	5.	P	6	PV, K 90
3205	Landschaftsbau	Baubetrieb	5.	P	6	PL, K 180
3305		Projekt Detailplanung	5.	P	6	PL
3405		Praktikum	5.	P	12	Praktikums-bericht
Summe CP					30	

6. Studiensemester

Code	Studienfeld	Modulbezeichnung	Sem.	Art	CP	Prüfungs- und Studien-leistungen
3506	Planung und Entwurf	Projekt Freiraumplanung 2	6.	WP	9	PL
3606		Projekt Gartendenkmalpflege	6.	WP	9	PL
3706		Projekt Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung	6.	WP	9	PL
3806		Projekt Umweltprüfung in der Bauleitplanung	6.	WP	9	PL
3906	Ökonomie und Gesellschaft	Raum- und Stadtplanung	6.	WP	9	2 PV, M 30
4006	Ökologie	Projekt Stadtökologie	6.	WP	9	PL
4106	Landschaftsbau	Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen	6.	WP	9	PL
4206		Bachelorthesis, Kolloquium	6.	P	12	Bachelorthesis, Kolloquium
Summe CP					30	

PL - Prüfungsleistung
PV - Prüfungsvorleistung
K - Klausur (anschließende Zahl = Dauer der Klausur in Min.)
M - mündliche Prüfung (mit Prüfungsdauer in Min.)
P - Pflichtmodul; WP - Wahlpflichtmodul
V - Vorlesung
S - Seminar

Übersicht des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur - FH Erfurt, FB Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Jedes Semester hat 30 CP. Die Module vom 1. bis 5. Semester (ausgenommen das Praktikum) sind mit 6 CP, die WP-Module im 6. Semester mit 9, Praktikum und BA-Thesis mit 12 CP angesetzt. Vom 1. bis 4. Semester sind jeweils 5 Module, im 5. Semester 4 Module zu belegen. Im 6. Semester sind 2 Module zu wählen und die Bachelor-Thesis (12 CP) zu erstellen.

Studienfelder	1. Semester	2. Semester	3. Semester 1 WP-Modul ist auszuwählen!	4. Semester 2 WP-Module sind auszuwählen!	5. Semester Keine Auswahl	6.Semester 2 WP-Module sind auszuwählen	Sum-me
1 Planung und Entwurf		0602 Entwerfen	1103 Planungsgrundlagen	1904 Freiraumplanung		3506 WP-Projekt Freiraumplanung 2 (9 CP)	4 P 6 WP
				2004 WP-Projekt Freiraumplanung 1		3606 WP-Projekt Gartendenkmalpflege (9 CP)	
				2104 Landschaftsplanung		3706 WP-Projekt Landschaftsplanerische Beiträge zur Fachplanung (9 CP)	
				2204 WP-Projekt Landschaftsplanung		3806 WP-Projekt Umweltprüfung in der Bauleitplanung (9 CP)	
2 Darstellen und Gestalten	0101 Landschaftsinformations-systeme 1	0702 Landschafts-informationssysteme 2	1203 WP-Modul Landschaftsinformationssysteme 3 – GIS				3 P 1 WP
	0201 Gestalten und Darstellen	[0101]	[0702]				
3 Ökonomie und Gesellschaft	0301 Kulturelle und soziale Grundlagen		1303 WP-Modul Gesellschaft 1	2304 Ökonomie	3105 Vergabe- und Vertragswesen	3906 WP-Modul Raum- und Stadtplanung (9 CP)	3 P 3 WP
				2404 WP-Modul Gesellschaft 2			
4 Ökologie	0401 Ökologie 1	0802 Ökologie 2 [0401]	1403 Ökologie 3 [0802]	2504 WP-Projekt Biotoptypen [1403]		4006 WP-Projekt Stadtökologie (9 CP)	3 P 5 WP
			1503 WP-Modul Pflanzen-/ Vegetationsökologie [0802]	2604 WP-Modul Standortkunde [1403]			
				2704 WP-Projekt Tierökologie [1403]			
5 Landschaftsbau	0501 Böden und Baustoffe	0902 Pflanzenkunde/ Vegetationstechnik	1603 Ingenieurbiologie/ Pflanzenverwendung	2804 WP-Projekt Ausführungsplanung	3205 Baubetrieb	4106 WP-Projekt Ingenieurbiologische Bauweisen (9 CP) [1603]	7 P 4 WP
		1002 Landschaftsgärtnerischer Tiefbau	1703 Bautechnik	2904 WP-Projekt Bautechnische Standortaufnahme	3305 Projekt Detailplanung		
			1803 WP-Projekt Bauwerksbegrünung				
				3004 WP-Modul Berufs- und Arbeitspädagogik	3405 Praktikum (12 CP) [alle P-Module bis einschließlich 3. Semester]	4206 Bachelorthesis, Kolloquium (12 CP)	2 P 1 WP
Module/ Sem. CP/Semester	5 30	5 30	5 30	5 30	4 30	3 30	27 180

Pflichtveranstaltungen Wahlpflichtveranstaltungen

[****] – Module, die als Eingangsvoraussetzung nachzuweisen sind

Anlage 2: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines
§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums
§ 3 Vorpraktikumsstellen
§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums
§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten
§ 6 Praktikum
§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums
§ 8 Praktikumsstellen
§ 9 Praktikantenvertrag
§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle
§ 11 Anrechnung von Ausbildungszeiten und einschlägiger Berufstätigkeit696
§ 12 Tätigkeitsnachweis
§ 13 Haftung696

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 3 Absatz 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 5. Semester das Praktikum zu erbringen. Praktikum und Vorpraktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.

(2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und sollte zusammenhängend durchgeführt werden.

(3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

(4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

(1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues, einer Baumschule oder Staudengärtnerei abzuleisten. Ausnahmen sind jedoch möglich, z. B.:

- Garten- und Landschaftsbaubetriebe (GaLaBau - Betriebe) und Grünflächenämter, die nicht als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind,
- Botanische Gärten.

(2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

(1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge des Betriebes und der Baustelle, Arbeits- und Baustellenabläufe, Maschineneinsatz und Grünflächenunterhaltung und / oder Landschaftspflege kennen lernen. Er soll Grundkenntnisse im Umgang mit Böden, Pflanzen und Baustoffen sowie deren Verwendung in verschiedenen Bauweisen und Bauverfahren erwerben.

(2) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen:

1. Vorbereitende Arbeiten, Arbeitsverfahren mit Pflanzen und Baustoffen,
2. Böden, Erden, Substrate: Bodenbearbeitung, Bodenlagerung, -pflege, Bodenverbesserung,
3. Pflanzenverwendung: Pflanzenkenntnisse, Pflanzenlagerung, und -vorbereitung, Pflanztechnik und Sicherung, Anlage von Rasenflächen,
4. Kultur- und Pflegemaßnahmen: integrierter Pflanzenschutz, Schnittmaßnahmen, Rasenpflege, Düngung,
5. Naturschutz und Biotoppflege: Artenkenntnisse, Arten- und Biotopschutzmaßnahmen,
6. Maschinen und Geräte: Aufbau, Mechanik, Pflege, Einsatz, Arbeitsweise, Unfallschutz,
7. Werkstoffe und Hilfsmittel: Materialkenntnisse, Materialverwendung, Be- und Verarbeitung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner im GaLaBau sowie in einer Baumschule oder Staudengärtnerei wird als Vorpraktikum anerkannt.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Praktikum

(1) Das Praktikum findet im 5. Semester statt und umfasst mindestens 9 Wochen (12 CP)

(2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Landschaftsarchitekten zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

(3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit ist die Studienrichtung, vertreten durch ihr Praktikantenamt. Das Praktikantenamt wirkt vertragsgestaltend gegenüber den Praktikumsbetrieben und -einrichtungen. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren sichere Gewährleistung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.

(4) Das Praktikum wird nur anerkannt,

a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,

b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde

c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

(1) Der Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

(2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

(1) Der Studierende kann für das Praktikum eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages ist vom Studierenden die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einzuholen. Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.

(2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Sicherstellung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

(3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:

- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
- Gartenämter, Grünflächenämter als Hauptabteilung der staatlichen und kommunalen Verwaltung, Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter,
- Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
- Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums ist vom Studierenden mit der Praktikumsstelle ein Praktikantenvertrag abzuschließen (ein Muster liegt im Praktikantenamt der Studienrichtung vor). Dem Vertrag kann von der Fachhochschule nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.

(2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:

- den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
- einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
- einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.

(3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
- sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

(1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.

(2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

(3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Anrechnung von Ausbildungszeiten und einschlägiger Berufstätigkeit

(1) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 12 Tätigkeitsnachweis

(1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:
1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist maschinenschriftlich abzufassen und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigefügte Formblatt zu verwenden.

§ 13 Haftung

(1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Ergänzung des § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. 601) hat der Senat gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABl.TKM, S. 189) am 11.07.2008 in seiner konstituierenden Sitzung nachfolgenden Beschluss gefasst.

Der § 3 Absatz 3 Rahmenprüfungs- und Studienordnung (RPO-B./M.) wird um den Satz: “Hiervon abweichend können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen abweichende Zulassungskriterien vorgesehen werden“ ergänzt wird.

Gemäß § 3 Abs.1, § 61 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.

Der Rat des Fachbereiches Konservierung und Restaurierung hat am 11.10.2006 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2007 der Eignungsprüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 02.10.2008 die Eignungsprüfung des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt. Das erfolgreiche Absolvieren der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Einstufungsprüfung gemäß §§ 18 ff. der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.)

(2) Hinsichtlich des Versäumnisses des Termins, des Rücktritts von der Prüfung, der Täuschung zur Beeinflussung des Ergebnisses und der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung finden die Vorschriften der RPO-B./M. sinngemäße Anwendung.

§ 2 Gleichstellungsregelung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung soll feststellen, ob der Bewerber über die erforderlichen besonderen künstlerischen Fähigkeiten und manuellen Fertigkeiten verfügt, die die Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung bilden.

§ 4 Prüfungskommission

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, der in der Regel drei Professoren des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung angehören. Die Prüfungskommission kann sich im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss weiterer Gutachter bedienen. Zum Prüfungsgespräch wird in der Regel ein studentischer Vertreter hinzugezogen.

§ 5 Bewerbungsunterlagen

Jeder Bewerber muss vor Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen einreichen:

1. Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung, der Antrag auf Einschreibung und der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis über das erfolgreich absolvierte Vorpraktikum durch eine formlose Beurteilung der Praxisstellen mit Angabe der geleisteten Praktikumszeit,

3. 2 - 3 Dokumentationen und / oder Arbeitsberichte über die während des Vorpraktikums durchgeführten Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten. Bei einer Mitarbeit an größeren Objekten hat der Bewerber eine Beschreibung des Umfanges, Art und Ergebnis der geleisteten Teilarbeit in Wort und Bild vorzulegen,
4. Mappe mit 10 - 15 Zeichnungen und Studien, Bleistiftsachzeichnung, Malerei, Farbstudien, Stillleben, Landschaft und andere Arbeiten nach der Natur, monochrome Studien, z.B. in Grauabstufungen,
5. Beschreibungen und zeichnerische Darstellungen folgender Objekte: Gebäude, Baudenkmal (schriftlich, zeichnerisch) Skulptur / archäologisches oder

   kunsthandwerkliches Objekt (schriftlich, zeichnerisch) Werk der Malerei

   (Gemälde oder Wandmalerei; schriftlich, zeichnerisch),
6. Praktische Arbeiten: drei verschiedene Ornamente in unterschiedlichen Materialien und Techniken.

Den Bewerbungsunterlagen ist darüber hinaus eine Erklärung über die Autorenschaft beizufügen.

§ 6 Abgabe und Bewertung der Bewerbungsunterlagen

(1) Die Unterlagen nach § 5 sind bis zum 15. April des laufenden Jahres einzureichen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Unterlagen bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Einsendefrist.

(2) Die form- und fristgerecht eingereichten Unterlagen und die im Verlaufe der Eignungsprüfung angefertigten Arbeiten werden nach folgenden Kriterien bewertet:

(1) zeichnerische Fähigkeiten,
(2) Formgefühl,
(3) Kreativität,
(4) Abstraktionsfähigkeit,
(5) Vorstellungsvermögen,
(6) Farbwahrnehmung,
(7) Künstlerische Entwicklungsfähigkeit,
(8) Manuelle Fertigkeit,
(9) Künstlerisches Einfühlungsvermögen.

(3) Die Unterlagen werden von einem Professor des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung insgesamt mit „geeignet" oder „nicht geeignet" bewertet. „Nicht geeignete Unterlagen“ werden von einem weiteren Professor des Fachbereiches begutachtet. Bewertet dieser die Unterlagen mit „geeignet“, wird durch einen weiteren Professor eine dritte Bewertung vorgenommen. Fällt diese Bewertung mit „nicht geeignet“ aus, werden die Unterlagen endgültig als „nicht geeignet“ bewertet. Bewerber, deren Unterlagen als „nicht geeignet“ bewertet wurden, sind bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zu benachrichtigen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Eignungsprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Professoren, die die Eignungsprüfung vornehmen. Über die Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüfer gründet.

(2) Die Eignungsprüfung findet bis zum 31. Mai des laufenden Jahres statt. Bewerber, deren Unterlagen nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 als „geeignet“ bewertet werden, werden rechtzeitig zur Eignungsprüfung geladen.

(3) Die Eignungsprüfung hat folgende Inhalte:

1. Mündliches Eignungsgespräch (Dauer ca. 20 Minuten),
2. Beschreibung eines Kunstwerkes anhand vorgegebener Abbildungen,
3. Anfertigung einer Sachzeichnung,
4. plastisches Modellieren,
5. Farbstudie zur Prüfung der Fähigkeit, Farben zu erkennen und nachzumischen,
6. Fassungsfreilegung,
7. Farbsehtest.

(4) Im Eignungsgespräch werden Fragen zur Motivation, Werdegang, Studien- und Berufsvorstellungen des Bewerbers erörtert. Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Professoren des Studiengangs Konservierung und Restaurierung geführt.

(5) Ein Bewerber hat die Eignungsprüfung erfolgreich absolviert, wenn die prüfenden Professoren ihn für „geeignet“ halten. Die angefertigten Arbeiten werden gemäß der in § 6 Abs. 2 festgelegten Kriterien bewertet.

(6) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerbern spätestens 14 Tage nach der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Nicht geeignete Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 8 Wiederholungsmöglichkeit

Im Falle des Nichtbestehens hat der Bewerber die Möglichkeit, sich der Eignungsprüfung ein zweites Mal zu unterziehen; die Prüfung ist in der Regel im darauf folgenden Jahr abzulegen. Eine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Landmann
Dekan
Fachbereich Konservierung und Restaurierung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. 21.12.2006) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Rat des Fachbereiches Konservierung und Restaurierung hat am 11.10.2006 die studiengangsspezifischen Bedingungen beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2007 den studiengangsspezifischen Bestimmungen zugestimmt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 02.10.2008 die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Konservierung und Restaurierung gemäß § 3 Abs. 1 ThürHG genehmigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Studienziel
§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan
§ 6 Praktische Ausbildung, Praxismodul
Anlage 1: Studienplan
1. Studienabschnitt
1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)
3. und 4. Studiensemester
5. und 6. Studiensemester
Anlage 2: Prüfungsplan
1. Studienabschnitt
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester
2. Studienabschnitt
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
Anmeldung zum Praktikum
Praktikantenzeugnis
Bestätigung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA - Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Das Bachelorstudium vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Fertigkeiten im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt mit dem Ziel, vorliegende Behandlungskonzeptionen in die Restaurierungspraxis umzusetzen und zu dokumentieren. Die Studierenden erlernen die Grundlagen der wissenschaftlichen Untersuchung sowie der Konzeption der Behandlung kunst- und kulturhistorischer Objekte. Sie sind in der Lage, einfache Problemstellungen ihres restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes selbständig und eigenverantwortlich zu lösen. Durch das Studium wird der Absolvent befähigt, in der Konservierung und Restaurierung verantwortungsbewusst am Objekt tätig zu sein und im Team zu arbeiten.

§ 3 Allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

(2) Zudem ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 als besondere Zulassungsvoraussetzung die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

- Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst Pflichtmodule (P) und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Studienleistungen werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1.Studienabschnitt (Grundlagenstudium)

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen *(Orientierungsphase)*	30	Credits
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen *(Orientierungsphase)*	30	Credits
3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30	Credits

2. Studienabschnitt (restaurierungsspezifischer Studienschwerpunkt)

5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Bachelorarbeit mit Kolloquium	30	Credits
6. Studiensemester, mit Praxismodul und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium als Pflichtmodul	30	Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt – das Grundlagenstudium – besteht aus 4 Semestern und umfasst 24 Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage 1 und 2 geregelt. Das Grundlagenstudium vermittelt die allgemeinen Grundlagen, die spezifisch konservatorisch-restauratorischen Grundlagen sowie die der angrenzenden Fachgebiete. Innerhalb dieses 1. Studienabschnittes bilden das 1. und das 2. Studiensemester die Orientierungsphase gemäß § 6 RPO-B./M.

(6) Der 2. Studienabschnitt – der restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt - besteht aus 2 Semestern. Im 5. Semester sind Pflichtmodule (P) und die Bachelorarbeit mit Kolloquium zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann. Im 6. Semester ist das Praxismodul mit praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium zu absolvieren. Bachelorarbeit und Praxismodul werden in der Regel in der Weise verknüpft, dass in der Bachelorarbeit des gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes an einem konkreten Objekt eine restauratorische Fragestellung theoretisch bearbeitet und das Ergebnis im Praxismodul praktisch umgesetzt wird. Das Thema der BA-Arbeit hat in der Regel einen Bezug zum gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt.

(7) Restaurierungsspezifische Studienschwerpunkte sind:

- Archäologisches Kunstgut und kunsthandwerkliche Objekte,
- Bemalte Oberflächen und Ausstattung,
- Glasmalerei und Glasfenster,
- Plastisches Bildwerk und Architektur aus Stein,
- Wandmalerei und Architekturfassung.

Der restaurierungsspezifische Studienschwerpunkt darf erst belegt werden, wenn die Module des Grundlagenstudiums im 1. bis 4. Studiensemester erfolgreich absolviert und die Hälfte der praktischen Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Studiensemesters im gewünschten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt belegt wurden.

(8) Im Wahlpflichtbereich der Modulgruppen 01 Konservierung und Restaurierung sowie 07 Vertiefungsfächer können Wahlpflichtfächer im Umfang von 6 SWS bzw. 3 CP auch aus dem allgemeinen Angebot der Fachhochschule Erfurt und der Universität Erfurt absolviert werden.

(9) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Module des Grundlagenstudiums, die Module des restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes und die anderen Module im 5. Studiensemester erfolgreich absolviert hat.

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

§ 6 Praktische Ausbildung, Praxismodul

(1) Das Studium der Konservierung und Restaurierung erfordert ein hohes Maß praktischer Ausbildung. Die praktische Ausbildung wird durch Projekte der Modulgruppen 01 und 02 und durch das Praxismodul im 6. Semester gewährleistet.

(2) Die Credits für das Praxismodul im 6. Semester gehen aus Anlage 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 7 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 02.10.2008

Prof. Dr.-Ing. Kill
Präsident
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Landmann
Dekan
Fachbereich Konservierung und Restaurierung

Anlage 1: Studienplan

Legende:
P Pflichtmodul SWS Semesterwochenstunden

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0101	Konservierung und Restaurierung 1	P	1.	4	5,5
0201	Konservierung und Restaurierung 2	P	1.	4	5,5
0301	Grundlagen 1	P	1.	6	4
0401	Naturwissenschaften 1	P	1.	8	6
0501	Geisteswissenschaften 1	P	1.	2	2
0601	Künstlerische Technik 1	P	1.	6	5
0102	Konservierung und Restaurierung 3	P	2.	4	5,5
0202	Konservierung und Restaurierung 4	P	2.	4	5,5
0302	Grundlagen 2	P	2.	6	4
0402	Naturwissenschaften 2	P	2.	8	6
0502	Geisteswissenschaften 2	P	2.	2	2
0602	Künstlerische Technik 2	P	2.	6	5

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0103	Konservierung und Restaurierung 5	P	3.	4	5,5
0203	Konservierung und Restaurierung 6	P	3.	4	5,5
0303	Grundlagen 3	P	3.	6	4
0403	Naturwissenschaften 3	P	3.	8	6
0503	Geisteswissenschaften 3	P	3.	2	2
0603	Künstlerische Technik 3	P	3.	6	5
0104	Konservierung und Restaurierung 7	P	4.	4	5,5
0204	Konservierung und Restaurierung 8	P	4.	4	5,5
0304	Grundlagen 4	P	4.	6	4
0404	Naturwissenschaften 4	P	4.	8	6
0504	Geisteswissenschaften 4	P	4.	2	2
0604	Künstlerische Technik 4	P	4.	6	5

2. Studienabschnitt

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
0105	Konservierung und Restaurierung 9	P	5.	4	2
0405	Naturwissenschaften 5	P	5.	4	4
0505	Geisteswissenschaften 5	P	5.	2	1
0605	Künstlerische Technik 5	P	5.	4	2
0707	Vertiefungsfächer	P	5.	4	4
1105	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	5.	12	
1006	Praxismodul mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium	P	6.	30	2

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende:

PZ Prüfungszeitraum SB studienbegleitend; SE Semesterende;
K Prüfung – Klasur M Prüfung – mündliche Prüfung
P Prüfung – praktische Leistung H Prüfung – Hausarbeit
BA/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium;

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester (Orientierungsphase)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0101	Konservierung und Restaurierung 1	PZ/SB	K/P	60	1.	4	1,4
0201	Konservierung und Restaurierung 2	PZ/SB	K/P	60	1.	4	1,4
0301	Grundlagen 1	PZ	K/H	60	1.	6	2,1
0401	Naturwissenschaften 1	PZ	K	60	1.	8	2,8
0501	Geisteswissenschaften 1	PZ	M	15	1.	2	0,7
0601	Künstlerische Technik 1	SB	P		1.	6	2,1
0102	Konservierung und Restaurierung 3	PZ/SB	K/P	60	2.	4	1,4
0202	Konservierung und Restaurierung 4	PZ/SB	K/P	60	2.	4	1,4
0302	Grundlagen 2	PZ	K/H	60	2.	6	2,1
0402	Naturwissenschaften 2	PZ	K	60	2.	8	2,8
0502	Geisteswissenschaften 2	PZ	M	15	2.	2	0,7
0602	Künstlerische Technik 2	SB	P		2.	6	2,1

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0103	Konservierung und Restaurierung 5	PZ/SB	K/P	60	3.	4	1,4
0203	Konservierung und Restaurierung 6	PZ/SB	K/P	60	3.	4	1,4
0303	Grundlagen 3	PZ	K/H	60	3.	6	2,1
0403	Naturwissenschaften 3	PZ	K	60	3.	8	2,8
0503	Geisteswissenschaften 3	PZ	M	15	3.	2	0,7
0603	Künstlerische Technik 3	SB	P		3.	6	2,1
0104	Konservierung und Restaurierung 7	PZ/SB	K/P	60	4.	4	1,4
0204	Konservierung und Restaurierung 8	PZ/SB	K/P	60	4.	4	1,4
0304	Grundlagen 4	PZ	K/H	60	4.	6	2,1
0404	Naturwissenschaften 4	PZ	K	60	4.	8	2,8
0504	Geisteswissenschaften 4	PZ	M	15	4.	2	0,7
0604	Künstlerische Technik 4	SB	P		4.	6	2,1

2. Studienabschnitt
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
0105	Konservierung und Restaurierung 9	PZ/SB	K/P	60	5.	4	6,2
0405	Naturwissenschaften 5	PZ	K	60	5.	4	6,2
0505	Geisteswissenschaften 5	PZ	M	15	5.	2	3,2
0605	Künstlerische Technik 5	SB	P		5.	4	6,2
0707	Vertiefungsfächer	PZ	K	60	5.	4	6,2
1105	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SB/PZ		/30	5.	12	20
1006	Praxismodul mit begleitenden Lehrveranstaltungen und Kolloquium	SB/PZ		/30	6.	30	10

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung beinhaltet das Studium ein Praxismodul im 6. Semester. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Konservierung und Restaurierung um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, die Studierenden an die selbständige Tätigkeit im Bereich der Konservierung und Restaurierung entsprechend des gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunktes heranzuführen. Die Schwerpunkte restauratorischer Tätigkeit sind bei der inhaltlichen Gestaltung des Praxismoduls gleichwertig einzubeziehen.
Die im Studium vermittelten Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollen an konkreten Objekten angewendet werden.
Praxismodul und Bachelorarbeit werden in der Regel in der Weise verknüpft, dass in der Bachelorarbeit des gewählten Studienschwerpunktes an einem konkreten Objekt eine restauratorische Fragestellung theoretisch bearbeitet und das Ergebnis im Praxismodul praktisch umgesetzt und kritisch bewertet wird. Die am Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Behandlungen sind zu dokumentieren.

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu zwei Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

§ 4 Praxismodularbeit

(1) Am Ende des Praxismoduls ist eine Praxismodularbeit vorzulegen, die im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen ist. In der Praxismodularbeit werden die an einem konkreten Objekt durchgeführten konservatorischen und restauratorischen Behandlungen dargestellt. Darüber hinaus setzen sich die Studierenden darin mit einem methodischen, ästhetischen oder technologischen Problem der Restaurierung fachlich auseinander. Wegen der vorgesehenen Verknüpfung von Bachelorarbeit und Praxismodul werden die Ergebnisse der Bachelorarbeit in der Praxismodularbeit auf ihre Praxistauglichkeit hin unersucht und kritisch bewertet.
(2) Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen

muss bestätigt werden. Die Praxismodularbeit, das Zeugnis der Praxisstelle und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sind mit Beendigung des Praxismoduls beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Praxismodularbeit wird in einem Kolloquium vorgestellt und verteidigt. Das Kolloquium gliedert sich in das Referat zur Praxismodularbeit und die Diskussion zur Praxismodularbeit bzw. zu dem Referat. Das Kolloquium findet in der Regel im Prüfungszeitraum des 6. Semesters, spätestens aber zum Ende des 6. Semesters statt.

(4) Auf der Grundlage der Praxismodularbeit mit Kolloquium, des Zeugnisses der Praxisstelle und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 dieser Ordnung wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(5) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 4 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Während des Praxismoduls werden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in der Regel in Form von Studientagen durchgeführt. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können durch Konsultationen ergänzt werden. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, die im Zusammenhang mit der konservatorischen und restauratorischen Behandlung des Restaurierungsobjektes auftretenden theoretischen und praktischen Fragestellungen zu erörtern und, sofern Bachelorarbeit und Praxismodul miteinander verknüpft sind, die kritische Bewertung der Bachelorarbeit zu unterstützen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Leistungsnachweis bestätigt.

§ 6 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Praxismoduls. Dieser Antrag muss spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters erfolgen, welches dem Praxissemester vorausgeht. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
2. Arbeitsbereiche der Praxisstelle,
3. Name und Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte.

Als geeignete Praxisstellen werden solche anerkannt, die

1. Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten durchführen und von einem Restaurator

mit Master- oder Diplomabschluss geleitet werden. Dies können sowohl Restaurierungsateliers in den Denkmalämtern oder in öffentlichen Museen als auch private Restaurierungsateliers sein,
2. nach ihrer Organisationsform einer dieser Ordnung entsprechende Ausbildung gewährleisten,
3. eine Praxismodularbeit im gewählten restaurierungsspezifischen Studienschwerpunkt und eine fachliche Anleitung und Aufsicht durch einen Restaurator mit Master- oder Diplomabschluss gewährleisten können.

Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gelten die Regelungen entsprechend.
Die erteilte Anerkennung als Praxisstelle kann der Praktikumsausschuss zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Er kann sie widerrufen, wenn die Praxisstelle die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Die in einer Praxisstelle abgeleisteten Zeiten werden anerkannt, auch wenn der Praxisstelle die Anerkennung während des Praktikums entzogen worden ist.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 7 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
   c) ein Zeugnis gemäß § 4 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   d) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 9 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift:

.....
.....
.....

Bachelorstudiengang:
Konservierung und Restaurierung

.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....
Ort: .....
Straße: ..... Nr.: .....
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

hat vom: ..... bis: ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Präsident der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Scrållan Kunert, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: scrallan.kunert@fh-erfurt.de

Gestaltung: Sascha Wiedemann, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-138, E-Mail: sascha.wiedemann@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.
Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.